

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtskommission: 50. Tagung – Neuer Hochkommissar stellt sich vor – Neues zu Nahost, Südafrika und Bosnien-Herzegowina – Antisemitismus und Antislawismus verurteilt – Gewalt gegen Frauen – Deutschland im »1503-Verfahren« (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1993 S. 144 ff. fort.)

Zum 50. Male seit ihrer Gründung im Jahre 1946 traf die *Menschenrechtskommission*, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, zusammen, um die weltweite Situation der Menschenrechte zu beraten. Der diesjährige Vorsitzende der 53 Mitgliedstaaten umfassenden Kommission, der Niederländer Peter Paul van Wulfften Palthe, nahm das Jubiläum zum Anlaß, die seit langem angestrebte Reform der Tagesordnung voranzutreiben: Die Kommission beschloß die Einsetzung einer zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe, die unter der Leitung des Kommissionsvorsitzenden die Neugestaltung der Tagesordnung und eine provisorische Agenda für die 51. Zusammenkunft diskutieren soll. Die vom 31. Januar bis zum 11. März 1994 im Genfer Völkerbundpalast abgehaltene 50. Tagung der Kommission stand ferner unter dem positiven Eindruck der im vergangenen Jahr in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, deren Geist der Zusammenarbeit und Dialogbereitschaft auch in Genf zu spüren war. In einer Resolution zur Weltkonferenz rief die Menschenrechtskommission alle Sonderberichterstatter, unabhängigen Experten und thematischen Arbeitsgruppen zur uneingeschränkten Berücksichtigung der im Schlußdokument von Wien enthaltenen Empfehlungen auf (»Wiener Erklärung und Aktionsprogramm« sind in deutscher Fassung abgedruckt in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), *Gleiche Menschenrechte für alle*, Bonn (DG-VN-Text 43) 1994). Trotz der guten Kooperation führte aber die im Laufe der Tagung der Kommission deutlich hervortretende Nord-Süd-Konfrontation zu einer zunehmenden Politisierung der Diskussion, von der auch bislang unproblematische Themen wie etwa die Rechte des Kindes nicht verschont blieben.

I. Kurz nach seiner Ernennung zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte stellte sich José Ayala Lasso – zuvor UN-Botschafter Ecuadors – der Menschenrechtskommission vor. Er sieht sich nicht als Chefankläger in Sachen Menschenrechte, sondern möchte durch intensiven Dialog mit den Regierungen eine spürbare Verbesserung der

Menschenrechtssituation in der Welt erreichen. Als seine Hauptaufgaben bezeichnete er den präventiven Menschenrechtsschutz und die Verbesserung der Zusammenarbeit sowohl innerhalb des UN-Systems als auch mit den Regierungen und Nichtregierungsorganisationen. Dazu will Ayala Lasso ein Aktionsprogramm entwickeln und die Aufstockung seiner als zu gering bezeichneten Finanzmittel durchsetzen. Der Hochkommissar kündigte an, sich insbesondere mit der Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten befassen zu wollen. Ferner möchte er sich vorrangig um die praktische Durchsetzung der Rechte von Frauen und Kindern kümmern. Schließlich beabsichtigt er die Aufmerksamkeit der Staaten auf den Kampf gegen das Wiedererstarken rassistischer Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit zu lenken.

II. Seit 1968 stehen die *Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten arabischen Gebieten* auf der Tagesordnung der Kommission. Hatte Israel noch vor einem Jahr kritisiert, daß die Debatte zu einem jährlichen »Ritual« geworden sei, so brachte nunmehr der vorangeschrittene Friedensprozeß im Nahen Osten einige positive Veränderungen in der Behandlung dieser Problematik. Unter dem Eindruck der Reden des PLO-Chefs Yasser Arafat und des israelischen Außenministers Shimon Peres gelang bei zwei Gegenstimmen (Iran, Syrien) und zwei Enthaltungen (Libyen, Sudan) die Verabschiedung einer neuen, von den USA entworfenen »positiven« Entschließung zum *Friedensprozeß im Nahen Osten* (Resolution 1994/4). Sie unterstreicht die entscheidende Bedeutung eines gerechten und dauerhaften Friedens für die Gewährleistung der Menschenrechte in dieser Region. Sie enthält damit zwar wenig menschenrechtliche Aussagen, setzt aber mit der zum Ausdruck gebrachten Unterstützung des Friedensprozesses ein politisches Signal und bildet ein Gegengewicht zu den übrigen, traditionell israelkritischen Resolutionen. So verabschiedete die Kommission erneut Texte zu den *israelischen Siedlungen* (Resolution 1994/1), zur Einhaltung der *Genfer Konventionen* (Resolution 1994/3), den *syrischen Golanhöhen* (Resolution 1994/2) und zum *Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes* (Resolution 1994/5), in denen sie die israelische Siedlungspolitik sowie Verstöße Israels gegen die Genfer Konventionen und gegen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung wie auch der Menschenrechtskommission selbst verurteilte. Allerdings wurden diese Texte weniger scharf als in den Vorjahren formuliert, was sich positiv auf das Stimmergebnis auswirkte: Hatten 1993 noch 16 Staaten gegen die Resolution zu den Menschenrechtsverletzungen in den israelisch

besetzten Gebieten gestimmt, so waren es jetzt nur noch drei. Darunter befanden sich die USA, die auch die anderen gegen Israel gerichteten Resolutionen wie schon in den Vorjahren ablehnten.

III. Die Entschließung zur Situation der Menschenrechte in *Südafrika* bereitete auf Grund der positiven Entwicklungen keine größeren Schwierigkeiten. Die noch zum Zeitpunkt der Tagung bei einigen afrikanischen Staaten vorherrschende Tendenz zur Beibehaltung gegen Südafrika gerichteter Formulierungen wurde insbesondere von westlichen Staaten als nicht mehr zeitgemäß erachtet. In der Resolution 1994/10 werden die südafrikanischen Behörden aufgefordert, verbliebene diskriminierende Gesetze zu beseitigen, politischen Gefangenen Amnestie zu gewähren und die restlichen Homelands und Bantustans in den südafrikanischen Staatsverband zu integrieren. Der traditionelle Text über »nachteilige Auswirkungen politischer, militärischer, ökonomischer und anderer Formen der Unterstützung des rassistischen Regimes in Südafrika auf die Gewährleistung der Menschenrechte« wurde durch eine neue Entschließung zu *Überwachung und Unterstützung des Übergangs zur Demokratie* (Resolution 1994/8) ersetzt.

IV. Die *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt* standen auch auf der diesjährigen Tagung im Mittelpunkt der Diskussion. Hauptthemen waren dabei die Situation im ehemaligen Jugoslawien, der Konflikt um Kaschmir sowie die Lage in China. Das Massaker auf dem Marktplatz von Sarajevo am 5. Februar 1994 führte der Menschenrechtskommission mit aller Deutlichkeit während ihrer Zusammenkunft die menschenverachtende Brutalität des Krieges in Bosnien-Herzegowina vor Augen. Einem Aufruf des Sonderberichterstatters Tadeusz Mazowiecki folgend, verurteilte die Kommission mittels einer Erklärung ihres Vorsitzenden die Bombardierung der Zivilbevölkerung als abscheuliche und verbrecherische Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und forderte die Weltgemeinschaft zu sofortigen Maßnahmen auf, um insbesondere die ethnischen Säuberungen und andere Formen des Völkermords, Vergewaltigungen sowie die Massaker an Zivilpersonen zu beenden. Die später im Konsens verabschiedete Resolution 1994/72 zur *Lage im ehemaligen Jugoslawien* verurteilt alle Formen von Menschenrechtsverletzungen scharf. Sie ächtet unter anderem die Bombardierung ziviler Ziele sowie die Praxis von Vergewaltigungen als Instrument ethnischer Säuberungen. Ferner wird die Situation der Kinder mit großer Besorgnis betrachtet. Mit der Forderung nach Einbeziehung men-

schenrechtlicher Aspekte und der Teilnahme des Sonderberichterstatters bei künftigen Friedensverhandlungen entsprach die Kommission einem Wunsche Mazowieckis, der sich zutiefst enttäuscht darüber zeigte, daß bislang keiner seiner Vorschläge umgesetzt wurde. Schließlich werden zwar alle Konfliktparteien verschiedener Menschenrechtsverletzungen bezichtigt, der Führung der Serben aber wird die Hauptverantwortung für die Verletzungen zugesprochen. Auf Drängen vieler islamischer Staaten, denen diese unter Führung der USA entwickelte Resolution als zu lang und nicht prägnant genug erschien, verabschiedete die Kommission zusätzlich ihre Resolution 1994/75 zu *Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina*. In ihrer Schärfe unterscheidet sich diese Resolution von der ersten genannten dadurch, daß sie ausdrücklich und in Anlehnung an Ziffer 28 der Wiener Erklärung von »Genozid« spricht. Weitere Resolutionen behandeln die Situation im Kosovo, Vergewaltigungen von Frauen und das Problem vermißter Personen im ehemaligen Jugoslawien. Slowenien soll in Zukunft nicht mehr der Menschenrechtsbeobachtung unterliegen. Das Mandat des Sonderberichterstatters soll verlängert werden.

Schwerpunktmäßig befaßte sich die Kommission zudem mit *Kaschmir*. Die indische und die pakistanische Delegation bezichtigten sich gegenseitig schwerster Menschenrechtsverletzungen in dem seit Jahrzehnten umstrittenen Gebiet. Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, daß die große Mehrheit der in der Kommission vertretenen Staaten davor zurückschreckte, für oder gegen eine der Parteien Position zu beziehen, so daß Pakistan schließlich seinen Resolutionsentwurf zurückzog. Die intensive Diskussion der Kaschmirfrage führte jedoch dazu, daß Indien, um die Glaubwürdigkeit seiner Menschenrechtspolitik unter Beweis zu stellen, erstmals dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Besuch in der Region gestattete. Wie schon im Vorjahr verwarf auch diesmal die Kommission mit knapper Mehrheit einen Entschließungsentwurf zur Menschenrechtssituation in *China*. Der Entwurf behandelte Einschränkungen der Rede-, Religions-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie ausdrücklich die Situation in Tibet und griff auch den Vorwurf der Folter auf.

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation in *Iran* (Resolution 1994/73) übernahm die Kommission im wesentlichen die Vorjahresresolution. Sie zeigte sich erneut besorgt über die andauernden Berichte von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere über die hohe Zahl der Exekutionen und Folterungen, über die diskriminierende Behandlung bestimmter Bevölkerungsgruppen auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit – besonders der Bahais – sowie über Beschränkungen der Presse-, Rede- und Meinungsfreiheit. Die Kommission bedauerte, daß es dem Sonderberichterstatter nach wie vor nicht gestattet wurde, Iran zu besuchen, und erneuerte sein Mandat für ein weiteres Jahr.

Mit aller Schärfe verurteilte die Kommission wieder die massiven Menschenrechtsverletzungen in *Irak* (Resolution 1994/74), insbesondere willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen sowie Folter und politische Morde in den südlichen, von Schiiten bewohnten Landesteilen.

Erneut sah sich die Kommission veranlaßt, ihrer tiefen Besorgnis über die andauernden schweren Menschenrechtsverletzungen in *Sudan* (Resolution 1994/79) Ausdruck zu verleihen. Mit Mißfallen nahm sie dabei zu Kenntnis, daß die sudanesisische Regierung den Besuch des Sonderberichterstatters massiv behinderte.

Im Zusammenhang mit der Situation in *Haiti* (Resolution 1994/80) bildet nach der Überzeugung der Kommission die volle Umsetzung der Vereinbarung von Governors Island den allein gültigen Rahmen für die Lösung der Krise. Das Mandat des Sonderberichterstatters soll angesichts der Verschlechterung der Menschenrechtssituation um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Kommission verurteilte die brutale und gewaltsame Unterbrechung des demokratischen Prozesses in *Burundi* (Resolution 1994/86) und verlangte die sofortige Einstellung der Gewalttaten. Der Vorsitzende wurde mit der Ernennung eines unabhängigen Experten beauftragt, der einen Bericht über die Situation der Menschenrechte in dem ostafrikanischen Land erstellen soll.

Kuba wurde wiederum wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft gerügt (Resolution 1994/71). Die Regierung *Togos* wurde zur Förderung der nationalen Versöhnung ermutigt (Resolution 1994/78), die Papua-Neuguineas zur Verständigung mit den Bewohnern der Insel *Bougainville* aufgerufen (Resolution 1994/81). Mit der Menschenrechtssituation in *Zaire* wird sich künftig ein Sonderberichterstatter befassen (Resolution 1994/87).

Erklärungen des Vorsitzenden der Kommission betrafen die Situation der Menschenrechte in Rumänien, Sri Lanka und Osttimor.

V. Im Zusammenhang mit dem *Recht auf Selbstbestimmung* erörterte die Kommission neben der Situation im besetzten Palästina auch die Frage der Westsahara. Wie schon auf der 49. Tagung beschränkte sich die Kommission auch diesmal darauf, die Entwicklung in dem von Marokko besetzten Territorium weiter zu verfolgen.

VI. Unter dem Tagesordnungspunkt *Beratungsdienste* befaßte sich die Kommission mit den als weniger schwerwiegend eingestuften Menschenrechtssituationen in *Albanien*, Georgien, *Somalia*, Kambodscha, El Salvador und Guatemala.

Die Resolution 1994/59 zu *Georgien* wendet sich an die dortigen Konfliktparteien mit der Aufforderung, allen behaupteten Menschenrechtsverletzungen nachzugehen. Ausdrücklich befürwortet sie die noch von dem Abschluß eines entsprechenden Abkommens abhängende Aufnahme beratender Dienste durch das Menschenrechtszentrum des UN-Sekretariats. An das Menschenrechtszentrum richtet sich auch die Aufforderung, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Institution für den Schutz der Menschenrechte in *Kambodscha* – zum Beispiel eines Ombudsmans – durch Beratung zu unterstützen (Resolution 1994/61). Im Zusammenhang mit der Hilfe für *Guatemala* (Resolution 1994/58) bedauerte die Kommission, daß trotz der erzielten Fortschritte weiterhin Menschen-

rechtsverletzungen begangen werden; das Mandat des unabhängigen Experten Christian Tomuschat aus Deutschland hatte der UN-Generalsekretär im vergangenen Jahr nicht erneuert, sondern die Argentinierin Mónica Pinto berufen. Ferner entsprach die Kommission nicht dem Wunsch der Regierung *El Salvadors*, das Land aus dem Programm der Beratungsdienste zu entlassen, da sie insbesondere das Recht auf Leben noch nicht hinreichend geschützt sah und die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen durch die Justiz als nicht ausreichend erachtete (Resolution 1994/62).

VII. In zahlreichen thematischen Resolutionen beschäftigte sich die Menschenrechtskommission unter anderem mit dem Problem des Rassismus, der Gewalt gegen Frauen, dem Recht auf Entwicklung und dem Thema Menschenrechte und Umwelt.

Die Entschließung zum *Rassismus* (Resolution 1994/64) erfuhr eine wesentliche Änderung gegenüber dem Text des Vorjahres, indem nunmehr jede Form der Diskriminierung von Schwarzen, Arabern und Moslems sowie Negrophobie und Antisemitismus angeprangert werden. Damit wurde zum ersten Mal der Antisemitismus in einer UN-Resolution verurteilt, gleichzeitig aber auch eine Stütze gegen antiislamische Äußerungen geschaffen. Das Mandat des Sonderberichterstatters – der im übrigen mit seinem ersten Bericht lediglich eine Beschreibung seiner künftigen Aktivitäten vorlegte – wurde entsprechend erweitert.

In Anlehnung an die Formulierung in Ziffer 38 des Wiener Aktionsprogramms verurteilte die Menschenrechtskommission jede Verletzung der *Menschenrechte von Frauen* und verlangte effektive Maßnahmen insbesondere gegen Mord, systematische Vergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften (Resolution 1994/45). Ein Sonderberichterstatter soll die grassierende Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Konsequenzen untersuchen.

Die auf einer kubanischen Initiative basierende Resolution 1994/65 zum Thema *Menschenrechte und Umwelt* orientiert sich in der nach kontroverser Diskussion letztlich im Konsens akzeptierten Fassung stark an der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien. So erneuerte die Kommission die in Ziffer 11 der Wiener Erklärung enthaltene Forderung, das Recht auf Entwicklung in Einklang mit den umweltlichen Belangen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu erfüllen. An die zu dem *Recht auf Entwicklung* im letzten Jahr eingesetzte Arbeitsgruppe war der Appell gerichtet, die Arbeit fortzusetzen und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Rechts vorzulegen (Resolution 1994/21). Die auf vielen armen Ländern ruhende *Schuldenlast* wird mit Besorgnis registriert (Resolution 1994/11). Mit der *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz* soll sich künftig ein Sonderberichterstatter befassen (Resolution 1994/41).

VIII. In der Resolution 1994/82 zu *willkürlichen Hinrichtungen* wird der Sonderberichterstatter aufgerufen, den Hohen Kommissar für Menschenrechte auf besonders gravierende Situationen aufmerksam zu machen, in denen durch schnelles Handeln einer Verschlechterung der

Lage vorgebeugt werden kann. Die Resolution 1994/33 zu dem *Recht auf freie Meinungsäußerung* enthält einen neuen Hinweis auf die zunehmende Bedrohung und Nötigung von Journalisten. In weiteren Resolutionen widmete sich die Kommission den Rechten von Arbeitsmigranten, Ureinwohnern und Behinderten.

IX. Die Resolutionen zu den *Rechten des Kindes* konnten auch in diesem Jahr im Konsens verabschiedet werden. Nachdem bereits 154 Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert hatten, beschloß die Kommission in der Resolution 1994/91 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die zum Schutze Minderjähriger vor der Einberufung zum Militär- und Kriegsdienst ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention erarbeiten soll. Die Resolution 1994/94 über Kinder in bewaffneten Konflikten befaßt sich insbesondere mit dem Problem der Landminen, denen gerade Kinder schutzlos ausgeliefert sind. Die Kommission unterstützt die Anregungen des Sonderberichterstatters, präventiv die Praktiken des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie zu bekämpfen, und verlangt mehr bilaterale und multilaterale Kooperation zur Verhinderung des Mißbrauchs von Kindern. In der zusätzlichen Resolution 1994/90 zu diesem Thema (»Internationale Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie«) beschloß die Kommission die Einsetzung einer weiteren Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu diesem Themenkomplex, nach einer teilweise heftigen Debatte über die Notwendigkeit eines Zusatzprotokolls und einer solchen Arbeitsgruppe.

X. Im Rahmen des vertraulichen, in nicht-öffentlicher Sitzung stattfindenden »1503-Verfahrens« behandelte die Kommission zum ersten Mal seit Jahren Vorwürfe gegen ein westliches Land: Deutschland wurde mit Beschwerden von Strafgefangenen wegen (nach Auffassung der Beschwerdeführer) zu niedriger Entlohnung für geleistete Arbeit, mit Beschwerden von thüringischen Lehrern, die wegen früherer SED-Tätigkeiten aus dem Schuldienst entlassen worden waren, und Beschwerden zu rassistischen Gewaltakten konfrontiert. Weniger die ersten beiden Beschwerden als vielmehr die fremdenfeindlichen Vorfälle nahm die Kommission mit großer Besorgnis zur Kenntnis. Die deutsche Delegation war bemüht, die Vertreter anderer Weltregionen davon zu überzeugen, daß es sich dabei nicht etwa um eine von der Regierung gesteuerte Kampagne gegen Ausländer handelt, sondern um Straftaten, die nach deutschem Recht verfolgt und von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung mißbilligt werden. Die Kommission würdigte insbesondere die sorgfältige Stellungnahme und Kooperationsbereitschaft der Bundesregierung. Die Behandlung aller drei Beschwerden wurde schließlich eingestellt.

Desgleichen werden die Verfahren gegen Estland (wegen Unterdrückung der russischen Minderheit), Kuwait, Somalia und Vietnam nicht weiterverfolgt. Die Verfahren gegen Armenien, Aserbaidschan, Rwanda und Tschad werden dagegen fortgesetzt.

Christian Spies □

Anti-Folter-Konvention: 10. und 11. Tagung des Expertengremiums – Probleme bei der Umsetzung der Konvention – Modell Schweden – Besorgnis über die Lage in China – Individualbeschwerde erfolgreich – Systematische Folter in der Türkei (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S. 28 ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31 ff.)

Weiter steigend ist die Zahl der Vertragsparteien der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bei Ende der 11. Tagung im November 1993 hatten 79 Staaten die Anti-Folter-Konvention ratifiziert, 35 von ihnen erkannten die Zuständigkeit des *Ausschusses gegen Folter (CAT)* für Staatenbeschwerden an, 34 auch die für Individualbeschwerden. Deutschland hat bislang keine derartige Unterwerfungserklärung abgegeben.

Die Berichtsprüfung ergab jedoch, daß die Umsetzung der Konvention in die Praxis nicht vergleichbar erfolgreich verläuft. Auch mußten die Experten auf beiden Tagungen in vertraulichen Beratungen Informationen prüfen, wonach in drei Vertragsstaaten Folter systematisch praktiziert wird. Der zehnköpfige Ausschuß (Zusammensetzung im Jahre 1993: VN 3/1993 S. 124) beklagte außerdem, daß von 76 angeforderten Erstberichten über ein Drittel noch aussteht. Der Vorsitzende hob daher warnend hervor, daß das Gremium die Situation in einem Vertragsstaat auch ohne Bericht untersuchen kann.

10. Tagung

Probleme bei der praktischen Umsetzung von legislativen Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Folter standen im Mittelpunkt der 10. Tagung des CAT (19.-30.4.1993 in Genf), der sich mit Zweitberichten von sechs Staaten befaßte. Vor dem Gremium berichtete der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte in deutlichen Worten über die Untersuchungsergebnisse des Sonderberichterstatters über Folter im ehemaligen Jugoslawien, der insbesondere die groben Menschenrechtsverstöße durch Serben in den von ihnen kontrollierten Gebieten verurteilt. Er hob ferner gegenüber den Ausschußmitgliedern hervor, daß die Menschenrechtskommission – offensichtlich mit Erfolg – die Mitgliedstaaten zur Ratifikation der Anti-Folter-Konvention aufgerufen hat. Weiterhin hat die Generalversammlung den Vorschlag angenommen, den Ausschuß aus dem regulären UN-Budget zu finanzieren. Die Konvention kann jedoch diesbezüglich erst nach Annahme durch zwei Drittel der Vertragsparteien ergänzt werden.

Auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem CAT berichteten die Mitglieder des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, daß seit 1982 367 Projekte unterstützt werden konnten, darunter vor allem Programme zugunsten der Opfer. Zu dem Budget des Fonds haben zum größten Teil europäische Länder – insbesondere Dänemark, Finnland und Deutschland – beige-

tragen, doch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um zusätzlich notwendige Gelder zu erhalten.

Im Mittelpunkt des Berichts, den *Kanada* vorlegte, standen Fragen der Umsetzung der Konvention in einem Bundesstaat. Die Staatenvertreter verwahrten sich gegen die Kritik, wie sie aus den Fragen einiger Experten zu Kanadas System der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hervorging, auch mit dem Hinweis darauf, daß es beispielsweise vom UNHCR als vorbildlich bezeichnet worden ist. Insbesondere werde Folter als Grundlage für Verfolgung angesehen, die ein Bleiberecht gewähre; die Erfolgsrate von Antragstellern sei eine der höchsten der Welt. Unter Hinweis auf ein laufendes Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuß nahmen die Staatenvertreter nicht Stellung zu der Frage, ob Auslieferung nach der Konvention verboten sei, wenn ein langer Gefängnisaufenthalt während der Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegen ein Todesurteil wahrscheinlich sei (»Death-row«-Phänomen). In der Diskussion wurde außerdem deutlich, daß auch innerhalb des Ausschusses die Notwendigkeit einer Definition von Folter durch das innerstaatliche Recht umstritten ist.

Panama beleuchtete in seinem Bericht seine Bemühungen seit Dezember 1989 um den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft mit unabhängiger Justiz. Bei der Ausbildung der nationalen Polizei leisteten die Vereinten Nationen Unterstützung. Hervorgehoben wurde, daß sich seit 1989 keine Fälle von Folter ereignet hätten; 15 Beschuldigungen bezögen sich auf Fälle vor diesem Zeitpunkt. Weiter seien Verletzungen von Menschenrechten, die in von Panama ratifizierten Verträgen enthalten sind, mit erheblichen Gefängnisstrafen bedroht. Darüber hinaus bestehe eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht gegenüber dem Opfer als auch gegenüber seiner Familie; die Ersatzpflicht umfasse auch immateriellen Schaden.

Der Bericht *Ungarns*, der die Umwandlung der Gesellschaft seit den freien Wahlen vom April 1990 im Hinblick auf die Konvention behandelte, fand das Lob der Experten, sowohl hinsichtlich der legislativen Fortschritte als auch bezüglich der tatsächlichen Umsetzung der Konvention. Allerdings wurde das Strafmaß von maximal fünf Jahren Freiheitsstrafe für Folter als zu gering kritisiert. Ihr besonderes Augenmerk richteten die Experten auf die Lage von Minderheiten und Flüchtlingen in Ungarn. Noch über die Verpflichtungen aus der Konvention geht das Entschädigungsgesetz von 1992 hinaus, das politisch Verfolgten und ihren Familien Schadensersatz für unrechtmäßige Tötung, Freiheitsberaubung oder Körperverletzung sowie Enteignung in der Zeit zwischen 1939 und 1989 gewährt.

Die Diskussion über den Bericht *Schwedens* gestaltete sich kurz, da die Experten das Land einhellig als Modell für die anderen Vertragsparteien lobten. Insbesondere die Programme zur Information von Polizeibeamten über internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und die Zentren zur Rehabilitation von Folteropfern standen im Mittelpunkt des Interesses. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter bei seinem Besuch in